

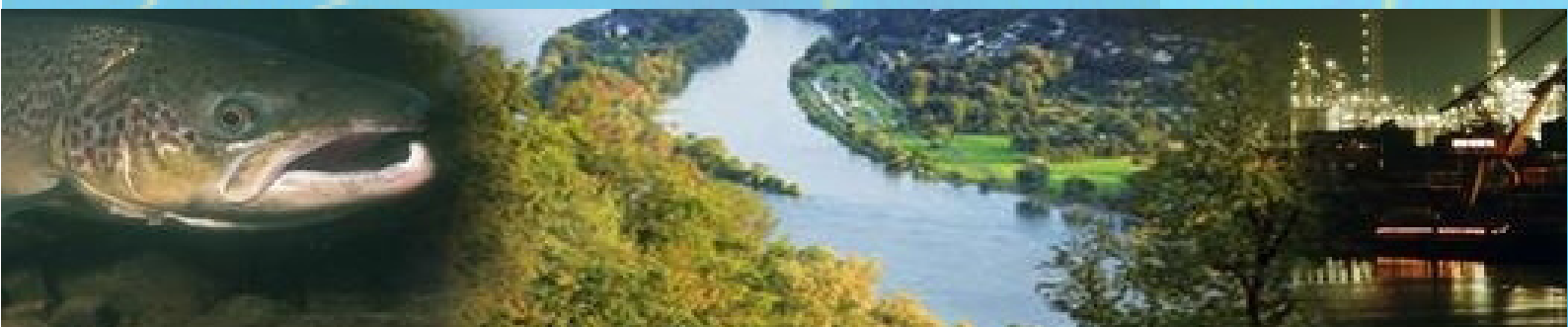


**Geschäfts- und Finanzordnung
für die Zusammenarbeit
der Internationalen Kommission
zum Schutz des Rheins (IKSR)
mit dem Koordinierungskomitee
Rhein (CC)**

Internationale
Kommission zum
Schutz des Rheins

Commission
Internationale
pour la Protection
du Rhin

Internationale
Commissie ter
Bescherming
van de Rijn





Internationale Kommission zum Schutz des Rheins
Commission Internationale pour la Protection du Rhin
Internationale Commissie ter Bescherming van de Rijn

Geschäfts- und Finanzordnung für die Zusammenarbeit der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) mit dem Koordinierungskomitee Rhein (CC)

Präambel

- (1) Die Minister/innen der im Rheineinzugsgebiet liegenden Staaten haben im Januar 2001 das informelle Koordinierungskomitee Rhein (CC) gebildet, um die in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) geforderte Koordinierung in der internationalen Flussgebietseinheit Rhein gewährleisten zu können.
- (2) Die Minister/innen der im Rheineinzugsgebiet liegenden Staaten haben die IKSR (PLEN-CC) im Oktober 2007 gleichfalls mit der in der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) geforderten Koordinierung in der internationalen Flussgebietseinheit Rhein beauftragt.
- (3) Da nicht alle im Rheineinzugsgebiet liegenden Staaten gleichzeitig Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz des Rheins sind, wird die Zusammenarbeit zwischen der IKSR und dem Koordinierungskomitee Rhein (CC) in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens zum Schutz des Rheins hat sich die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) eine Geschäfts- und Finanzordnung, die für alle Arbeiten der Kommission und das Sekretariat gilt, gegeben.

1 Zusammensetzung des Koordinierungskomitees Rhein (CC)

Im Koordinierungskomitee Rhein (CC) sind neben den Regierungen der Vertragsstaaten der IKSR (Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande und Schweizerische Eidgenossenschaft) die Regierungen der Republik Österreich, des Fürstentums Liechtenstein, der Region Wallonien sowie die Italienische Republik¹ vertreten.

¹ Italien gehört formal zur internationalen Flussgebietseinheit Rhein, nimmt aber in der Praxis – wegen des geringen geografischen Anteils am Flusseinzugsgebiet – an den Arbeiten des Koordinierungskomitees Rhein nicht teil.

2 Gestaltung der Zusammenarbeit

2.1 Für eine koordinierte Umsetzung von EU-Richtlinien in der Flussgebietseinheit Rhein legt die IKSR in Absprache mit der Republik Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein sowie der Region Wallonien, die im Einzugsgebiet des Rheins liegen, aber nicht Vertragsstaat der IKSR sind, Regeln für die Zusammenarbeit fest.²

2.2 Das Beschluss fassende Gremium der IKSR, die jährliche IKSR–Plenarsitzung, und das Koordinierungskomitee Rhein tagen gemeinsam (PLEN-CC). Beschlüsse der gemeinsamen PLEN-CC-Tagung werden, sofern sie die koordinierte Umsetzung von EU-Richtlinien in der Flussgebietseinheit Rhein und den anteiligen Haushalt betreffen, einstimmig gefasst. Stimmenthaltung einer oder mehrerer Delegationen widerspricht der Einstimmigkeit nicht.

2.3 Die Basis dieser Zusammenarbeit bildet eine abgestimmte Arbeitsorganisation mit gemeinsam erarbeiteten Mandaten für alle eingesetzten Gremien.

2.4 Gemäß Ziffer 6.4 der Geschäfts- und Finanzordnung der IKSR beauftragt die IKSR das Sekretariat mit der Unterstützung der Arbeiten des Koordinierungskomitees Rhein (CC).

2.5 Die Arbeitssprachen für die Zusammenarbeit sind Deutsch, Französisch und Niederländisch.

2.6 Der/Die IKSR–Präsident/in leitet die PLEN-CC gemeinsam mit dem/der jeweiligen Vertreter/in des Gastlandes der PLEN-CC als Ko-Vorsitzendem/er.

2.7 Der/Die Präsident/in der IKSR übernimmt den Vorsitz und der jeweilige CC-Vorsitz (dieser gilt jeweils für ein Kalenderjahr) den Ko-Vorsitz in der Strategiegruppe. Die schweizerische Delegation wird - aufgrund der Sondersituation in Bezug auf EU-Richtlinien - auf informeller Ebene in die Vorbereitung einbezogen.

3 Kostenbeteiligung

3.1 Die Kosten der Unterstützungsarbeiten für EU - bezogene, spezifische Produkte und Aktivitäten, die der IKSR entstehen, werden als **Sonderbudget des IKSR-Haushalts gemäß Ziffer 10.9 der Geschäfts- und Finanzordnung der IKSR** geführt und werden durch die EU-Mitgliedstaaten, Regionen und EWR-Mitglieder, die im Koordinierungskomitee Rhein (CC) vertreten sind, getragen.

3.2 Die Nutzung der Infrastruktur des IKSR-Sekretariats (Sach- und Personalaufwendungen) für die Unterstützung des Koordinierungskomitees Rhein (CC) wird aus Praktikabilitätsgründen jährlich pauschal auf **30 % des IKSR - Stammhaushaltes** festgelegt und zum Sonderbudget addiert. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als nicht EU-Mitglied trägt zu diesem 30%-Anteil des IKSR-Haushaltes nicht bei.

4 Verteilerschlüssel

Die Finanzierung des **Sonderbudgets und der 30% des IKSR-Stammhaushaltes** erfolgt durch Zahlungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zum Schutz des Rheins, die EU-Mitgliedstaaten sind, sowie durch freiwillige Zahlungen der Republik Österreich, des Fürstentums Liechtenstein und der Region Wallonien. Dabei übernehmen:

- (i) die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande jeweils 32,0 %;
- (ii) das Großherzogtum Luxemburg und die Republik Österreich jeweils 1,5%;

² Vgl. Ziffer 7 der Geschäfts- und Finanzordnung der IKSR in Zusammenhang mit Art. 2.1

(iii) das Fürstentum Liechtenstein und die Region Wallonien jeweils 0,5 %.

5 Generelle Festlegung

Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, dient die Geschäfts- und Finanzordnung der IKSR als Orientierung bei Fragen der Zusammenarbeit zwischen der IKSR und dem Koordinierungskomitee Rhein (CC).

6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäfts- und Finanzordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)
Kaiserin-Augusta-Anlagen 15, D 56068 Koblenz
Postfach 20 02 53, D 56002 Koblenz
Telefon +49-(0)261-94252-0, Fax +49-(0)261-94252-52
E-mail: sekretariat@iksr.de
www.iksr.de